S-3

Beschluss

§ 18a Arbeitsgemeinschaften (Neufassung)

Arbeitsgemeinschaften (Neufassung § 18a)

1. Die Arbeitsgemeinschaften können sich im Rahmen der Richtlinien eigene Satzungen geben.
2. Für Arbeitsgemeinschaften mit Delegiertenversammlungen auf Bezirksebene gelten die folgenden Vorgaben:
    - Die Zahl der Delegierten der Unterbezirke einer Bezirkskonferenz darf maximal ein Drittel der Zahl der Delegierten der Bundeskonferenz der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften entsprechen.
    - Der Bezirksvorstand darf maximal eine Größe einnehmen, die einem Viertel der Bezirkskonferenz entspricht.
    - § 18 (5) gilt sinngemäß.